

Werkstattbeschäftigte dürfen bei der SBV-Wahl mitwählen

Was ist entschieden worden?

Das höchste Arbeitsgericht in Deutschland (das Bundesarbeitsgericht) hat entschieden:

Menschen mit Schwerbehinderung, die in einer Werkstatt für behinderte Menschen arbeiten, dürfen bei der Wahl zur Schwerbehindertenvertretung mitwählen.

Was ist vorher passiert?

In einer Werkstatt arbeiten zwischen 200 und 300 Menschen mit Behinderung. Etwa 150 davon haben eine anerkannte Schwerbehinderung.

Bei der letzten Wahl der Schwerbehindertenvertretung (im Jahr 2022) durften diese Werkstattbeschäftigten **nicht mitwählen**, weil sie nicht auf der Wählerliste standen.

Dagegen hat der Arbeitgeber sich gewehrt – aber ohne Erfolg.

Alle Gerichte, auch das Bundesarbeitsgericht, sagen:

Diese Menschen dürfen wählen.

Warum dürfen sie wählen?

Das Gericht sagt:

- Werkstattbeschäftigte haben zwar keinen normalen Arbeitsvertrag.
- Aber sie sind trotzdem im Betrieb „**beschäftigt**“.
- Und das Gesetz sagt: Alle **schwerbehinderten Beschäftigten** im Betrieb dürfen bei der SBV-Wahl mitmachen.

Deshalb gehören auch schwerbehinderte Werkstattbeschäftigte dazu.

Was heißt das für die Zukunft?

Bei der nächsten Wahl der Schwerbehindertenvertretung (im Jahr 2026) dürfen viel mehr Menschen mitwählen – zum Beispiel über 100 Personen mehr in einer Werkstatt.

Das kann auch bedeuten, dass sich die Bedingungen für die Arbeit der SBV ändern – zum Beispiel bei der Freistellung (wenn jemand für die SBV-Arbeit von der normalen Arbeit freigestellt wird).

Wichtig zu wissen:

- **Nur Menschen mit anerkannter Schwerbehinderung oder Gleichstellung** dürfen mitwählen.
- Werkstattbeschäftigte dürfen **nicht selbst gewählt werden** (sie haben kein passives Wahlrecht), weil sie nicht Mitglieder eines Betriebsrats sein können.

Dürfen Menschen mit rechtlicher Betreuung wählen?

Ja, das ist möglich. Aber:

Wenn jemand selbst mit Hilfe **keine eigene Entscheidung treffen kann**, darf diese Person **nicht wählen**.

Mehr Infos gibt es hier: <https://www.biva.de/startseite/duerfen-menschen-die-unter-betreuung-stehen-waehlen/>

Wie arbeiten SBV und Werkstatttrat zusammen?

In der Werkstatt gibt es oft zwei Gruppen, die sich um die Interessen der Beschäftigten kümmern:

1. **Der Werkstatttrat** – vertritt **alle** Menschen mit Behinderung in der Werkstatt.
2. **Die Schwerbehindertenvertretung (SBV)** – vertritt **nur schwerbehinderte** Menschen.

Das Gericht sagt:

Beide Gruppen sind wichtig – und sie dürfen **nebeneinander** arbeiten.

Manchmal haben sie ähnliche Aufgaben.

Aber das ist kein Problem. Sie sollen **vertrauensvoll zusammenarbeiten**.

Wen vertreten sie genau?

- **Der Werkstatttrat** kümmert sich um Menschen im Arbeitsbereich, im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich.
Aber: Nicht alle Werkstattbeschäftigten dürfen den Werkstatttrat wählen – zum Beispiel echte Arbeitnehmer nicht.
- **Die SBV** kümmert sich um **alle schwerbehinderten und gleichgestellten Menschen** im Betrieb – egal ob im Arbeitsbereich oder nicht.

Wenn es **keinen Werkstatttrat** gibt, dann ist die **SBV oft die einzige Vertretung für schwerbehinderte Werkstattbeschäftigte**.

Fazit:

- Schwerbehinderte Werkstattbeschäftigte dürfen bei der SBV-Wahl **mitwählen**.
- Das ist wichtig, damit auch ihre Interessen vertreten werden.
- Die SBV und der Werkstatttrat arbeiten **gleichberechtigt nebeneinander**.
- Es soll keine Konkurrenz geben, sondern Zusammenarbeit.

Wichtige Nachricht für Werkstatt-Beschäftigte!

Ihr dürft bei der SBV-Wahl mitmachen!

Was ist neu?

Das höchste Arbeitsgericht hat entschieden:

Menschen mit Schwerbehinderung in Werkstätten dürfen wählen, wenn die Schwerbehindertenvertretung (SBV) gewählt wird.

Wer darf wählen?

- Menschen mit **anerkannter Schwerbehinderung**
- oder mit **Gleichstellung**

Wer darf NICHT gewählt werden?

Werkstattbeschäftigte dürfen **nicht selbst kandidieren**.
(Sie dürfen also nicht selbst zur SBV gewählt werden.)

SBV & Werkstatttrat – beide wichtig!

- Die **SBV** vertritt **alle schwerbehinderten Menschen** im Betrieb.
- Der **Werkstatttrat** vertritt **alle Menschen mit Behinderung** in der Werkstatt.
- Beide arbeiten **zusammen**.

Noch Fragen?

Sprich mit der SBV, dem Werkstatttrat oder deiner Werkstatt-Leitung.
Oder schau online: www.biva.de